

Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung bei der Installation von Photovoltaikanlagen, Solarthermieranlagen und Batteriespeichern auf und in Wohngebäuden im Stadtgebiet Herford

1. Förderzweck

Ziel der Förderung ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien an der lokalen Energiegewinnung auf und an überwiegend privat genutzten Ein- und Mehrfamilienhäusern in Herford zu steigern.

2. Fördergegenstand

Folgende Leistungen sind förderfähig:

- ☐ Photovoltaikanlagen
- ☐ Solarthermieranlagen zur Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung
- ☐ Batteriespeicher

3. Förderhöhe

(1) Der Zuschuss für Photovoltaikanlagen beträgt pauschal 600 €.

(2) Der Zuschuss für Solarthermieranlagen beträgt pauschal 350 €.

(3) Der Zuschuss für Batteriespeicher beträgt pauschal 300 €.

4. Zuschussempfänger und Fördervoraussetzungen

(1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen für im Stadtgebiet Herford gelegene Gebäude, die vornehmlich zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Pro Antragsteller/in und Gebäude ist maximal eine Antragstellung möglich. Im Rahmen eines Antrages kann eine Kombination der in Ziffer 2 genannten Anlagen zusammen gefördert werden.

(3) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft über die Installation der zur Förderung beantragten Anlage vorzulegen.

(4) Förderfähig sind Neuanlagen, die auf bzw. in vornehmlich zu Wohnzwecken genutzten Ein- und Mehrfamilienhäusern (mit maximal 10 Wohneinheiten) im Stadtgebiet Herford installiert werden sollen.

(5) Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.

5. Förderantragsverfahren

(1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Förderantrag dem Grunde nach bewilligt. Der Förderantrag kann bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres gestellt werden.

(2) Der Antrag kann gestellt werden:

- a) Mittels Online Antragsformular unter www.herford.de/solarfoerderung
- b) Mittels ausgedrucktem Antragsformular (zu finden auf www.herford.de/solarfoerderung) auf postalischem Wege an:

Stadt Herford
z.Hd. Laetitia Müller
Rathausplatz 1
32051 Herford

6. Bewilligung

(1) Voraussetzung für die Bewilligung ist das Erfüllen der in dieser Förderrichtlinie genannten Bedingungen.

(2) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Förderung erfolgt auch bei Erfüllen der Voraussetzung nur im Rahmen der hierfür eingeplanten Haushaltsmittel. Bei Unterdeckung werden die Zuschüsse nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vergeben.

(4) Die Bewilligung hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Innerhalb dieses Jahres muss ein Antrag auf die Gewährung des Zuschusses erfolgen. Wird bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

7. Förderausschluss

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Die Maßnahme wurde vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides bereits begonnen oder durchgeführt. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an Fachbetriebe oder der Kauf einer Anlage.
- b) Bei Erweiterungs- oder Ertüchtigungsmaßnahmen zu einer bestehenden Photovoltaikanlage, Solarthermieanlage oder Batteriespeicher.
- c) Wenn das Gesamtvolumen des Vorhabens unter 1.200 € liegt.

8. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

(1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung. Der Vordruck kann unter www.herford.de/solarfoerderung heruntergeladen werden oder mittels Online Formular auf selbiger Seite ausgefüllt werden.

(2) Folgende Unterlagen sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- ✓ Rechnung bzgl. förderfähiger Leistungen gem. Ziff. 2
- ✓ Inbetriebnahmeprotokoll vom Netzbetreiber bzw. Auszug aus dem Marktstammdatenregister bei der Installation von Photovoltaikanlagen und/ oder Batteriespeichern

(3) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss versagt werden.

9. Bedingungen und Auflagen

Die Stadt Herford behält sich vor den Zuschuss zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke verwendet wird oder wenn die Anlage nicht in Betrieb genommen oder vor Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Inbetriebnahme demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Bei einer Veräußerung der Immobilie ist die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage während des vorgenannten Zeitraums auf die Käuferin bzw. den Käufer zu übertragen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Stadt Herford tritt am 01.01.2022 in Kraft.